

Deutsche Fassung

Aufblasbare Spielgeräte —
Teil 2: Zusätzliche sicherheitstechnische Anforderungen für
dauerhaft installierte aufblasbare Hüpfkissen

Inflatable play equipment —
Part 2: Additional safety requirements for inflatable
bouncing pillows intended for permanent installation

Équipements de jeu gonflables —
Partie 2: Exigences de sécurité supplémentaires
relatives aux coussins gonflables destinés à des
installations permanentes

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 5. August 2019 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

- d) keine Schuhe erlaubt;
- e) keine harten und scharfen Objekte erlaubt;
- f) kein Essen oder Getränke erlaubt;
- g) Kinder dürfen von einem Erwachsenen begleitet werden;
- h) die Oberfläche des aufblasbaren Spielgerätes ist möglicherweise rutschig.

Die höchste Anzahl an Benutzern wird bestimmt, indem die Oberfläche in Quadratmeter durch 5 geteilt wird.

4.5 Beaufsichtigung

Eine ständige Beaufsichtigung von dauerhaft installierten aufblasbaren Hüpfkissen ist nicht erforderlich.

5 Prüfverfahren und Berichte

Sofern keine anderslautenden Festlegungen bestehen, müssen die Anforderungen von diesem Teil von EN 14960 durch Messung, Sichtprüfung und/oder praktische Prüfungen nachgewiesen werden.

Das Spielgerät muss vor der Prüfung nach den Anweisungen des Herstellers montiert und aufgebaut werden.

Prüfberichte müssen Folgendes enthalten:

- a) Nummer und Datum dieses Dokuments, d. h. EN 14960-2:2019;
- b) Einzelheiten zu den geprüften Geräten, einschließlich der eindeutigen Kenn-Nummer;
- c) Einzelheiten und Zustand des Gerätes einschließlich aller festgestellten Schäden;
- d) Prüfergebnisse.

6 Informationen, die vom Hersteller/Lieferer zur Verfügung zu stellen sind

6.1 Allgemeine Produktinformation

Der Lieferer/Hersteller muss Informationen in der Sprache bzw. in den Sprachen des Landes zur Verfügung stellen, in dem das Gerät installiert und genutzt werden soll. Die Informationen müssen:

- a) lesbar gedruckt und einfach sein,
- b) nach Möglichkeit mit Abbildungen versehen sein und
- c) mindestens Einzelheiten über Installation, Betrieb, Inspektion und Wartung enthalten.

6.2 Vorabinformation

Der Hersteller/Lieferer muss vor einer Auftragsannahme Informationen zur Sicherheit des Gerätes zur Verfügung stellen. Diese Informationen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) erforderliche Höhe und Raum für den sicheren Betrieb des Spielgerätes;
- b) Anforderungen an Böden;